

Ausschluss des Rücktransportes - Kl. 61281

In Abänderung von Ziffer 4 der "Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ausstellungen und Messen für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000" endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt, in dem das versicherte Ausstellungsgut zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung von der Stelle, an der es für den Rücktransport bereitgestellt wurde, entfernt wird.